

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
war Dienstag, Donner-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinsten
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltsbl.) in der
Expedition, bei unseren Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

Nr. 124.

Dienstag, den 21. Oktober

1890.

Die Verunreinigung der fließenden Wässer betr.

Nachdem die diesjährige Besichtigung der Wasserläufe dargethan hat, daß in einem großen Theile der Papierfabriken und Holzsäleifereien des Bezirkes nicht beziehentlich nicht genügend gellärte Betriebswässer mit festen Abfällen den fließenden Wässern zugeführt werden, daß ferner zweckentsprechende Klärvorrichtungen noch nicht allenthalben angelegt worden sind und daß weder allenthalben für gehörige Reinigung der vorhandenen Klärvorrichtungen gesorgt wird, noch von den Besitzern Tagebücher über die geschehenen Reinigungen zu führt werden und jeder Zeit zur Einsicht der Behörde ausliegen, so sieht sich die Königliche Amtshauptmannschaft zur Einschärfung der bisherigen, zuletzt untern 19. Mai 1888 veröffentlichten, gegen die Verunreinigung der fließenden Wässer gerichteten Vorschriften genöthigt und verordnet Folgendes:

- 1) Das Einwerfen von Asche, Kohlenresten und Schlacken aus den Feuerungen der Dampfkessel, Eisenwerken und Häuschen, von zerbrochenem Thongeschirr, abgenutzten Metallgegenständen, Schutt und Steinen aus Steinbrüchen, Ziegeleien und Gebäuden, Eisenabfällen, Straßenlehricht, Thiercadavern, Sägespähnen, erschöpfter Kohle und ausgebrachten Farbhölzern, sowie ähnlicher Stoffe;
- 2) das Zuführen nicht gellärter Betriebswässer mit den festen Abfällen aus Bergwerken und Aufbereitungsanstalten, Hütten- und Blaufarbenwerken, chemischen und Papierfabriken, Holzsäleifereien, Gerbereien, Färbereien und Wollwäschereien, den Schlachthaus-abgängen u. s. w. in die fließenden Wässer ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. eventuell auch mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bei gleicher Strafe ist

- 3) in jedem Etablissement, dessen Abfallwässer mit festen Stoffen, insbesondere Holzstoff vermisch sind und den fließenden Wässern zugeführt werden — soweit noch nicht geschehen — bis spätestens zum 1. März 1891 eine zweckentsprechende Klärvorrichtung anzulegen, auch ist
- 4) für gehörige Reinigung der vorhandenen Klärvorrichtungen zu sorgen. Die Besitzer sind gehalten, Tagebücher zu führen, in welche die Tage der bewirkten Reinigungen, die Menge des ausgehobenen Schlammes und der Ort der Ablagerung des letzteren einzutragen und welche den revidirenden Beamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen sind.

Sämtliche Polizeibehörden des Bezirkes werden wiederholt angewiesen, die Befolgung dieser Vorschriften streng zu überwachen und etwaige Contraventionen anher anzuseigen. Besondere Revisionen werden angeordnet werden.

Schwarzenberg, am 17. Oktober 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

12. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Dienstag, den 21. Oktober dieses Jahres, Abends 8 Uhr
im Rathaussaal.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Richard Hertel.

Tagesordnung:

- 1) Kenntnisnahme von der Bewilligung einer Schulbeihilfe,
- 2) Vorlegung bez. Richtigstellung der Stadtkassenrechnung für 1889,
- 3) desgleichen der Sparkassenrechnung für 1889,
- 4) desgleichen der Schulgelberrechnung für 1889,
- 5) Kassenrevisionen betr.
- 6) Wahl von Mitgliedern zur Einkommensteuereinschätzungskommission,
- 7) Wahl von Wahlgehilfen zur Stadtverordneten-Ergänzungswahl,
- 8) Beschlussfassung über den Ankauf von Gasanstaltaktien,
- 9) Weiterführung der Wasserleitung in der Schönheiderstraße, betr.,
- 10) Abänderungen im Vergnügungssteuer-Regulativ betr.

Hierauf geheime Sitzung.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Über die letzte Reise des deutschen Kaisers nach Russland bringt die „Jenaische Zeitung“ ganz seltsame Enthüllungen, welche die wirklichen Gefinnungen der Russen gegen ihren westlichen Nachbar trefflich zu illustrieren geeignet sind. Das Blatt, welches Professoren der Jenaischen Universität zu seinen Mitarbeitern zählt, schreibt: Vor kurzer Zeit wurde uns die seltsame Mittheilung gemacht, daß die Personen, welche in Reval um Siege zu den Tribünen nachgesucht hatten, um den deutschen Kaiser bei seiner Landung in Russland zu begrüßen, einen Nevers unterschreiben mußten, durch

den sie sich verpflichteten, den Kaiser nicht mit Hurrahs zu begrüßen. Obwohl die Mittheilung von einem in Russland ansässigen Herrn gemacht wurde, welcher laut seiner Angabe selbst einen derartigen Schein hatte unterschreiben müssen, nahmen wir doch von der Veröffentlichung der Mittheilung Abstand. Nunmehr wird uns die Angabe unseres Gewährsmannes von anderer Seite durch folgende Mittheilung bestätigt: „Bei dem Empfang unseres Kaisers in Reval sind, wie ich von Augenzeugen erfahren, unglaubliche Dinge vorgefallen. Die Inhaber von Tribünenbillets haben sich verpflichten müssen, nicht Hurrah zu rufen, und ist daher der Empfang sehr still gewesen. Das Gepäck des Kaisers ist viermal aus- und eingeladen worden, und haben es die

Zollbeamten partout revidiren wollen. Erst in Folge Einschreitens des Großfürsten Vladimir wurde es freigelassen.“

— Vor Kurzem ging die Meldung durch mehrere Zeitungen, der Kaiser habe dem Kriegsministerium sein lebhaftes Bedauern über den Vorfall in Cottbus, wo ein Wachtmeister eine Person niedergeschossen hatte, ausgesprochen und dem dringenden Wunsche Ausdruck gegeben, daß derlei peinliche Zwischenfälle in Zukunft vermieden werden. — Der „Reichs-Anzeiger“ ist ermächtigt worden, die Nachricht von einer derartigen Neuherierung des Kaisers als völlig grundlos zu erklären.

— Hamburg, 18. Oktober. Die vor längerer Zeit hier angeregte Einführung der Leichenver-

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu Zwickau hat für den Verwaltungsbereich der unterzeichneten Amtshauptmannschaft den durchschnittlichen Jahresarbeitserfolg der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für den in § 22 Absatz 2 Ziffer 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 bestimmten Zweck auf

500 M. für erwachsene männliche Arbeiter,
300 " " weibliche Arbeiter,
300 " " jugendliche männliche Arbeiter und
220 " " weibliche Arbeiter

festgesetzt.

Schwarzenberg, am 17. Oktober 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

St.

Holz-Versteigerung
auf Bockauer Staatsforstrevier.
Sonnabend, den 25. Oktober 1890,
von Vormittags 9 Uhr an

kommen im Hotel zum Rathskeller in Aue
folgende Nutz-Hölzer, und zwar:

157 Stück weiche Stämme von 11—15 Ctm. Mittenstärke, auf dem Schlag u. von	72 " " 16—19 " der Durchforstung der
19 " " 20—26 " Abtheilung 26,	19 " " 20—26 " Abtheilung 26,
4609 Stück weiche Röder von 13—15 Ctm. Oberstärke, 3,5 u. 4,0 M. l.,	5882 " " 16—22 " 10. Schlag.
1685 " " 23—29 " 3,5 M. lang,	351 " " 30—36 " 11. Schlag.
91 " " 37—55 " 3,5 bis 5,0 M. lang,	113 " buchene 16—54 " 12. Schlag.
8660 " weiche Stangenlöcher 8—12 " 4,0 M. lang,	377 " weiche Derbstangen 10—15 " Unterstärke,
44 Raummeter weiche Nutzknüppel, 2,0 M. lang,	44 Raummeter weiche Nutzknüppel, 2,0 M. lang,

sowie

Montag, den 27. Oktober 1890,
von Vormittags 9 Uhr an

im Gasthause zur Sonne in Bockau

nachverzeichnete Brenn-Hölzer, als:

31 Raummeter harte Brennscheite,	252 " weiche dergleichen,
532 " Brennknüppel, in den obengenannten	4 " Brennrinde, Abtheilungen,
841 " Reste,	73 " Stöcke und
16,10 Wellenhundert liefernes Reisig, auf dem Ankauf an Abtheilung 16	
in großen und kleinen Ausgeboten	

gegen sofortige Bezahlung

in Lassenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzaufgelder können an beiden Tagen von Vormittags 1/2 Uhr an berichtet werden.

Auskunft erhält der unterzeichnete Obersöster.

Königliche Forstrevierverwaltung Bockau und Königliches Forstamt Eibenstock,

Märker.

am 15. Oktober 1890.

Wolfframm.